

TEIL 8 - LOHNVERPACKUNG

1. Definition der Lohnverpackung:

Der Lohnverpacker übernimmt **im Auftrag** eines anderen Unternehmens die Neuverpackung, Verpackung oder Entpackung von Waren. Lohnverpackung kann Teil einer breiteren Auftragstätigkeit sein.

Der Lohnverpacker bietet als **Dienst** die Lagerung, Verpackung, Entpackung oder Neuverpackung von Produkten an sowie die Lieferung der Produkte an den von seinem Auftraggeber bestimmten Ort. (Diese Tätigkeiten müssen nicht alle gleichzeitig ausgeübt werden).

Die Waren sind nicht Eigentum des Lohnverpackers.

Bei Lohnarbeiten sind die nachstehenden Beteiligten zu berücksichtigen:

1. **der Auftraggeber,**
2. **der Lohnverpacker,**
3. **der Ursprung der Waren,** die vom Lohnverpacker im Auftrag des Auftraggebers bearbeitet, verpackt, entpackt, neuverpackt werden,
4. **der Kunde** des Auftraggebers.

Einige dieser Funktionen können in ein und demselben Unternehmen ausgeübt werden. Beispiel: Auftraggeber und Ursprung der Waren können aus demselben Unternehmen stammen.

2. Aspekte der Verpackungsverantwortung bei Lohnverpackung:

Bei Lohnverpackungen muss unterschieden werden zwischen:

- der Verpackung entpackter Produkte, die beim Entpacken der Produkte bei Lohnverpackung anfällt und
- der Verpackung des Endprodukts.

2.1. Verantwortung für die beim Lohnverpacker anfallende Verpackung von entpackten Produkten

- Der **Auftraggeber** befindet sich **im Ausland: der Lohnverpacker ist Verpackungsverantwortlicher des Typs C⁽¹⁾.**
- Der **Auftraggeber** befindet sich **in Belgien:** es bieten sich zwei Fälle an:
 - o die Produkte stammen aus dem Ausland: *der Lohnverpacker ist Verpackungsverantwortlicher des Typs C,*
 - o die Produkte sind belgischen Ursprungs, der belgische Lieferant ist der Verpackungsverantwortliche des Typs A oder B.

2.2. Verantwortung für die Verpackung des Endprodukts

Der Lohnverpacker ist niemals für Verpackungen des Endprodukts verantwortlich, das er im Auftrag seines Auftraggebers exportiert.

Dies gilt sowohl für Industrie- und als auch für Haushaltsprodukte.

- Der **Auftraggeber** befindet sich **in Belgien:** Der Auftraggeber ist Verpackungsverantwortlicher des Typs A oder B.
- Der **Auftraggeber** befindet sich **im Ausland:** der belgische Kunde des Auftraggebers gilt als der Verpackungsverantwortliche⁽²⁾ (Typ B oder C); der belgische Kunde des Auftraggebers ist verantwortlich, weil er sich im Besitz einer Auslandsrechnung befindet.

(1)

Der Verpackungsverantwortliche „Entpacker“ im Sinne von Artikel 2.20°, c) des Zusammenarbeitsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen.⁽²⁾

Hinweis: Der belgischen Kunde gilt als Verpackungsverantwortlicher, es sei denn der Auftraggeber im Ausland erfüllt die Pflichten des Verpackungsverantwortlichen. Wenn der Auftraggeber im Ausland die Verpflichtungen des Verpackungsverantwortlichen erfüllt, muss er die diesbezüglich erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Das nachstehende Entscheidungsschema gibt eine Übersicht der verschiedenen Situationen:

VERANTWORTUNG FÜR DIE VERPACKUNG DER VOM LOHNVERPACKER ENTPACKTEN PRODUKTE (EINZELHEITEN: SIEHE ANLAGE 1) (die beim Lohnverpacker anfällt)		
Auftraggeber		Verpackungsverantwortlicher
Sitz im Ausland		Lohnverpacker (Verpackungsverantwortlicher des Typs C)
Sitz in Belgien	Waren stammen von einem Lieferanten im Ausland (1)	Lohnverpacker (Verpackungsverantwortlicher des Typs C)
	Waren stammen von einem belgischen Lieferanten (1)	Belgischer Lieferant (Verpackungsverantwortlicher des Typs A oder B)
VERANTWORTUNG FÜR DIE VERPACKUNG DES FERTIGPRODUKTS (vom Lohnverpacker im Auftrag des Auftraggebers ausgeführt)		
Auftraggeber		Verpackungsverantwortlicher
Sitz im Ausland		Belgischer Kunde des Auftraggebers (2) (Verpackungsverantwortlicher des Typs B oder C)
Sitz in Belgien		Auftraggeber (Verpackungsverantwortlicher des Typs A oder B)

(1) Ursprung der Waren laut Angaben in den Frachtpapieren, außer in Sonderfällen:

- *Waren, die von einem Lieferanten im Ausland stammen, können von einem belgischen Auftraggeber in Belgien gelagert werden, bevor sie an den Lohnverpacker geliefert werden. Der belgische Auftraggeber hat den Entpacker ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Waren aus dem Ausland stammen, damit der Auftragnehmer seine Verpackungsverantwortung übernehmen kann.*
- *Wenn der Auftraggeber die Herkunft der Waren dem Entpacker nicht mitteilt, muss die Verpackungsverantwortung vom Auftraggeber übernommen werden, weil davon ausgegangen werden kann, dass er die Waren selbst verbraucht oder selbst auf den Markt gebracht hat.*

(2) Der belgische Kunde gilt als Verpackungsverantwortlicher, es sei denn der Auftraggeber im Ausland erfüllt die Pflichten des Verpackungsverantwortlichen. Wenn der Auftraggeber im Ausland die Verpflichtungen des Verpackungsverantwortlichen erfüllt, muss er die diesbezüglich erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

ÜBERSICHT DER VERPACKUNGSVERANTWORTUNG BEI LOHNVERPACKUNG

Übersicht der verschiedenen Kombinationen					Verantwortung für die Verpackung entpackter Produkte (die beim Lohnabpacker anfallen)	Verantwortung für die Verpackung von Endprodukten (durchgeführt im Auftrag des Auftraggebers)
Fall	Lohnverpacker	Auftraggeber	Lieferant von (wieder) zu verpackenden Produkten	Kunde des Endprodukts		
1	B	NB	NB	B	Lohnverpacker	Empfänger (VV/B,C) (1)
2	B	NB	NB	NB	Lohnverpacker	-----
3	B	B	NB	B	Lohnverpacker	Auftraggeber
4	B	B	NB	NB	Lohnverpacker	-----
5	B	NB	B	B	Lohnverpacker	Empfänger (VV/B,C) (1)
6	B	NB	B	NB	Lohnverpacker	-----
7	B	B	B	B	Warenlieferant	Auftraggeber
8	B	B	B	NB	Warenlieferant	-----
9	NB	B	B	B	Verpackungsabfall im Ausland	Auftraggeber
10	NB	B	NB	B		Auftraggeber
11	NB	NB	B	B		Empfänger (VV/B,C) (1)
12	NB	NB	NB	B		Empfänger (VV/B,C) (1)
13	NB	B	B	NB	Verpackungsabfall im Ausland	ausgeführtes Endprodukt
14	NB	B	NB	NB		
15	NB	NB	B	NB		
16	NB	NB	NB	NB		

B: Belgien; NB: Ausland

- (1) Hinweis: Der belgischen Kunde gilt als Verpackungsverantwortlicher, es sei denn der Auftraggeber im Ausland erfüllt die Pflichten des Verpackungsverantwortlichen. Wenn der Auftraggeber im Ausland die Verpflichtungen des Verpackungsverantwortlichen erfüllt, muss er die diesbezüglich erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.